

Begriffe im Jugendschutzgesetz (JuSchG)



Arbeitsauftrag

1. Lies den nachfolgenden Paragraphen des Jugendschutzgesetzes durch.
2. Entwirf einen Zeitstrahl und zeichne die in den Gesetzen genannten Altersabschnitte im Zeitstrahl ein.
3. Markiere im Text die Definition / Erläuterung zu den Fachbegriffen: „Personensorgeberechtigter“ & „Erziehungsbeauftragter“
4. Beschreibe den Unterschied zwischen den beiden Begriffen.

§ 1 Begriffsbestimmungen:

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Zeitstrahl

Beschreibung